

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Herrstein und Kirn-Land sowie der Stadt Kirn.*

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bergen  
Aktenzeichen: 61202-HA2.3.**

**55469 Simmern, 17.12.2019  
Schloßplatz 10  
Telefon: 06761-9402-64  
Telefax: 0671-92896549  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)  
E-Mail: [landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de](mailto:landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de)**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bergen Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bergen, Berschweiler und Griebelschied das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bergen**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

##### **Gemarkung Bergen**

Flur 1 Flurst.-Nr. 2/7, 4 – 15, 16/1, 16/2, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 19 - 28, 29/1, 29/2, 30 – 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 43/4, 44, 45/1, 45/2, 50 - 56, 57/1, 57/2, 58/1, 60, 62/2, 63/1, 63/4, 65/2, 65/3, 66, 67/1, 67/2, 68 - 73, 74/1, 74/2, 75 - 78, 79/1, 79/2, 80 - 87

Flur 2 Flurst.-Nr. 1 - 3, 6, 7, 9 - 13, 14/1, 16 - 29, 32- 34, 40, 41, 44/1, 44/2, 45 - 47, 48/2, 49, 50/2, 51 - 72, 73/1, 75 - 77, 78/1, 78/2, 79 – 81, 82/1, 83 - 104, 106, 108, 110 - 117

Flur 3 Flurst.-Nr. 11 - 20, 21/1, 21/2, 22 - 25, 26/1, 26/2, 27 - 32, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36 - 57, 61/1, 62, 64/1, 65 - 79

Flur 4 Flurst.-Nr. 1/1, 3 - 22, 23/2, 23/3, 23/4, 24 – 33, 34/1, 34/2, 35 - 41, 49 - 68, 69/1, 73, 74, 78 - 97, 99/2, 99/3, 100 - 110, 111/1, 113 - 126, 127/1, 128, 129, 130/1, 131 – 137, 138/1, 139 – 151, 154/7, 156/1, 157 – 168, 170/1, 170/2, 171, 172, 173/1, 173/2, 174 - 178, 179/2, 180

Flur 7 Flurst.-Nr. 31, 32/1, 32/2, 32/3, 47/3, 49

Flur 8 komplett, außer Flurst.-Nr. 136

Flur 9 Flurst.-Nr. 19/1, 19/2, 20 - 24, 28 - 42, 43/1, 45, 46, 47/1, 47/2, 48/2, 48/3, 50 - 72, 74/1, 75 – 83, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87 – 94, 95/2, 95/3, 95/4, 96/2, 96/3, 97/2, 97/3, 98 - 105, 109/3, 109/6, 109/7, 109/8, 110/1, 110/2, 111, 113, 114, 115/2, 115/4, 119 - 121, 122/1, 123 - 126, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 128/3, 129, 131 - 143, 144/1, 144/2, 145, 146/1, 146/2, 147 - 150

Flur 10 komplett, außer Flurst.-Nr. 45, 65, 72, 100/2, 104/3, 121

Flur 12 Flurst.-Nr. 7/1, 10/1, 57/1, 58 - 61

Flur 13 komplett, außer Flurst.-Nr. 54/2

Flur 14 komplett

### **Gemarkung Berschweiler b. Kirn,**

Flur 2 Flurst.-Nr. 77, Flur 3 Flurst.-Nr. 108/1, 123, 126, 127, Flur 4 Flurst.-Nr. 26, 34/2, 35, 37, 38

**Gemarkung Griebelschied** Flur 6 Flurst.-Nr. 108/2

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bergen”**

Ihr Sitz ist in Bergen, Landkreis Birkenfeld.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum

ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bergen, Berschweiler Weg 5, 55608 Bergen dienstags von 18:30 bis 19:30 Uhr während der Bürgersprechstunde

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/](http://www.dlr.rlp.de/), Rubrik Bodenordnungsverfahren, 61202 Bergen eingesehen werden.

### **5. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach

Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (Datenschutz) hin.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 630 ha und umfasst die gesamte Acker- und Grünlandlage der Gemarkung Bergen einschließlich der Flächen im Bereich der historischen Siedlung Staufenberg. Mit Ausnahme der Waldflächen in den Fluren 13 und 14 sind die meist gemeindeeigenen Waldflächen nur in Randbereichen in das Verfahrensgebiet einbezogen. Die Ortslage Bergen ist ebenfalls vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Die Ortsgemeinde Bergen hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.04.2017 beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 12. November 2019 in einer Aufklärungsversammlung in Bergen eingehend über die Ergebnisse der projektbezogenen Untersuchung und das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bergen wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen.

Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Bei oft ungünstiger Grundstücksform beträgt die durchschnittliche Größe der Bewirtschaftungseinheiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen 1,3 ha. Zudem sind die Gewannlängen mit überwiegend 100 m bis 230 m für eine rationelle Bewirtschaftung nicht ausreichend. Aufgrund des dichten Wegenetzes ist oftmals nur eine kleinteilige Bewirtschaftung möglich.

Die Gemarkung Bergen ist mit Haupterschließungswegen ausreichend erschlossen, durch das Aufheben entbehrlicher Erdwege können aber vielfach Verbesserungen in der Bewirtschaftung erzielt werden. So kann das Wegenetz um rd. 14 km ausgedünnt werden, bei gleichzeitiger Verbesserung der Flurstücksformen und der Schlaglängen. Im Schnitt können die Flurstückslängen fast verdreifacht und entsprechend unproduktive Vorgewendeflächen reduziert werden.

Wegeneubaumaßnahmen sind in nur in relativ geringem Umfang erforderlich.

Zusammenfassend betrachtet genügen die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Verfahrensgebiet insgesamt nicht den Ansprüchen, die an einen betriebswirtschaftlich optimalen Maschineneinsatz gestellt werden müssen.

Hauptziel des Flurbereinigungsverfahrens ist daher die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Ausdünnung des zu engmaschigen Wegenetzes, die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten und die Unterstützung des rationellen Maschineneinsatzes. So können insgesamt die Kosten der Produktion und Bewirtschaftung maßgeblich gesenkt und damit die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zukunft verbessert werden. Durch Arrondierung und zusätzliche Förderung des Pachttausches kann auch den nicht selbst wirtschaftenden Grundstückseigentümern eine langfristige Bewirtschaftung der Flächen und die Werterhaltung des Grundbesitzes gewährleistet werden.

Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden. Über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden, wobei der Grundsatz der überwiegenden Privatnützigkeit bezogen auf den gesamten Verfahrenszweck gewahrt bleibt.

An den vorhandenen Gewässern 3. Ordnung können ausreichend breite Gewässerentwicklungskorridore ausgewiesen werden, die der Gewässerentwicklung

zur Verfügung stehen und in öffentliches Eigentum überführt werden. So kann ein naturnaher Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden.

Auch sind in der Feldflur besonders wertvolle Grünlandbereiche und Streuobstwiesen zu sichern und weiter zu entwickeln. Als Ausgleich für den Wegfall von Erdwegen sind neue Saumstrukturen zu schaffen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann so die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und ökologischer Maßnahmen schaffen. Unterstützt wird diese Zielsetzung durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.

Bei Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Mehrheit der Beteiligten gewährleistet. Die in der Flurbereinigung möglichen Maßnahmen verbessern die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Die nicht selbst bewirtschaftenden Eigentümer erlangen Vorteile durch die Wertsteigerung ihrer Grundstücke und leichtere Verpachtung. Das Interesse der Beteiligten im Sinne von § 4 FlurbG ist damit gegeben.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst optimal erreicht werden können. Die meist gemeindeeigenen Waldflächen sind nicht in das Verfahrensgebiet einbezogen, es erfolgt lediglich eine partielle Zuziehung aus rein vermessungstechnischen Gründen. Aufgrund der engmaschigen Verzahnung der Waldflächen mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Fluren 13 und 14 werden in diesem Bereich auch die Gemeindewaldflächen dem Verfahren zugezogen. Die Zuziehung der Flurstücke Gemarkung Berschweiler, Fluren 2, 3 und 4 erfolgt ebenfalls aus rein vermessungstechnischen Gründen zur Minimierung des Vermessungsaufwandes.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die  
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*